

UNIKOM

Hörnlistrasse 6
8330 Pfäffikon ZH
Telefon 079 373 22 33
president@unikomradios.ch
www.unikomradios.ch

BAKOM
Medien + Post
Zukunftstrasse 44
2501 Biel

Pfäffikon 2018-10-01

Neues Bundesgesetz über elektronische Medien: Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Unikom vertritt alle neun Radios mit Leistungsauftrag für ein komplementäres Programm sowie acht weitere Radios mit Programmen, die keine kommerziellen Ziele verfolgen. Wir danken für die Einladung zur Vernehmlassung. Ergänzend zu unseren Antworten auf dem vorgegebenen Fragebogen äussern wir uns gerne wie folgt.

Die Schaffung der KOMEM erachten wir als die wesentliche Änderung gegenüber dem heutigen Gesetz. Wir sehen darin zwar eine Chance, die fachliche Kompetenz im Vollzug zu erhöhen, können ihr aber nur zustimmen, falls die grundlegenden Entscheide über die Art und den Umfang der Leistungsaufträge beim Bundesrat verbleibt. Er ist und bleibt die Behörde, der die Aufgabe des föderalistischen Ausgleichs auf Bundesebene zukommt, in diesem Fall der Verteilung der Gelder der Haushaltgebühr. Sollte sich dieses Verständnis nicht durchsetzen, so stehen wir einer KOMEM kritisch gegenüber.

Sollte die Idee einer KOMEM auf breite Ablehnung stossen, so ist der Mehrwert des GeM gegenüber dem heutigen Gesetz nicht mehr gegeben. Die übrigen Anpassungen können auch auf dem Weg einer Revision erzielt werden. Der Ausbau der Möglichkeiten im Bereich der Online-Angebote, den wir begrüssen, ist durch den Verfassungsauftrag ohnehin beschränkt.

In Artikel 47-49 werden Leistungsaufträge beschrieben, wie sie bislang als Konzessionen vergeben werden. Das Gesetz lässt es dabei offen, ob es sich um typische Leistungsaufträge handelt, oder ob dies sich gegenseitig ausschliessende Angebote sind und die Liste abschliessend ist. Wir plädieren für ersteres. Fraglos haben sich bestimmte Formen von Angeboten etabliert, wie die komplementären Programme, die in Art. 49 angesprochen werden. Es wäre aber falsch, diese Angebote in alle Zukunft festzuschreiben. Je nach Region kann es durchaus sinnvoll sein, z. B. partizipative Angebote auch mit einem lokalen Informationsauftrag zu kombinieren. Gerade in der Weiterentwicklung von Leistungsaufträgen sehen wir einen wichtigen möglichen Beitrag einer KOMEM. Dazu muss ein gewisse Flexibilität geschaffen werden. Art. 46 muss deshalb klarstellen, wie kombinierte Angebote in einem Leistungsauftrag möglich sind.

Der Gesetzesentwurf verpasst es, in der vieldiskutierten Frage der Regionaljournale der Deutschschweiz Klarheit zu schaffen (Art. 25 Abs. 6 und Art. 47). Die Qualität und Beliebtheit der Regionaljournale darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass sie einen Fremdkörper in der Medienordnung darstellen, welche der SRG die sprachregionale Ebene zuweist. Fraglos muss dafür auch eine SRG lokale Verankerung, also Redaktionen haben, die aus den Regionen berichten. Die Ausstrahlung lokale ausgerichteter Programm folgt daraus nicht zwangsläufig und krankt heute daran, dass Regionen zusammengefasst werden, welche sich nicht

unbedingt als zusammengehörig verstehen. Vielmehr sollen in den verschiedenen Regionen angepasste Lösungen möglich sein. Die Programme der SRG wie auch von Privaten können beispielsweise von einer gemeinsamen oder von einer unabhängigen Lokalredaktion beliefert werden.

Ein Planungshorizont von fünf Jahren für Leistungsaufträge (Art. 53) ist ganz klar zu kurz. In der Vergangenheit war bereits eine Neukonzessionierung im Abstand von zehn Jahren ein enger Rhythmus. Leistungsaufträge sollen auf mindestens zehn Jahre abgeschlossen werden; wie bis anhin sollen aber Anpassungen alle fünf Jahre möglich sein. Ein kurzer Planungshorizont begünstigt ausschliesslich grosse Medienhäuser, die ein Portfolio von Leistungsaufträgen pflegen und Ressourcen im Fall eines Zuschlags kurzfristig zuordnen können. Er gefährdet unnötig die Tiefe und die Breite der Angebote.

Die Förderung der Nutzungsforschung ist beizubehalten (Art. 71 ff, indirekte Medienförderung); sie stellt einen bedeutenden Faktor zur Förderung der Schweizer Medienlandschaft insgesamt dar. Bislang wurden die komplementären Programme nicht gebührend sachgerecht erfasst. Das heisst aber nicht, dass es keine Nutzungsforschung braucht. Im Gegenteil, durch eine Mitfinanzierung kann sichergestellt werden, dass sie auch allen Angeboten mit Leistungsauftrag gerecht wird. Wir begrüssen die Möglichkeit zur Förderung von Nachrichtenagenturen (Art. 73)

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 46 Abs. 5: "Das geförderte Medienangebot muss als solches erkennbar sein." Diese Formulierung ist nicht selbsterläuternd. Wir gehen selbstredend davon aus, dass Leistungsaufträge zu Angeboten führen, die erkennbar sind. Der tiefere Sinn der Formulierung erschliesst sich für uns indes nicht.

Art. 49 Abs. 1: "Partizipative Medienangebote müssen sich an eine bestimmte gesellschaftliche oder kulturelle Gruppe richten." Da der Begriff der Gruppe generisch ist, bleibt offen, wie eng sie zu fassen sind. Wir schlagen vor, nicht von *einer* Gruppe zu sprechen, sondern von „bestimmten Gruppen“.

Art. 49 Abs. 3: Ein Ausschluss von Themen ist nicht sachgerecht und behindert die Entwicklung der Angebote. Wir schlagen deshalb vor, folgende Formulierung zu verwenden: „... können sich auf einen oder mehrere der Bereiche *wie* Information, Kultur, Bildung und Sport beziehen. ...“

Art. 63, 64, 124: Wie begrüssen ausdrücklich die Bestimmungen, welche die terrestrische Verbreitung sicherstellen helfen. Der freie Empfang der Programme mit Leistungsauftrag ist angesichts der obligatorischen Haushaltabgabe eine Notwendigkeit.

Art. 78, fehlerhafter Verweis auf Art. 44 Abs. 3, richtig: Art. 46 Abs. 3

Art. 92 ff KOMEM: Die Amtsdauer der Mitglieder der KOMEM ist durch den Bundesrat festzulegen. Die Anzahl von 5-7 Mitgliedern ist eher knapp, da bei der Zusammensetzung absehbar verschiedenen Ansprüchen Genüge geleistet werden muss. Wir empfehlen eine Begrenzung auf 9 Mitglieder.

Schliesslich weisen wir darauf hin, dass das Gesetz offen lässt, was mit Leistungsaufträgen geschieht, die mangels Anbieter nicht vergeben werden können. Eine eindeutige Regelung kann den Vollzug erleichtern.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen und verbleiben mit freundlichen Grüssen



UNIKOM
Lukas Weiss, Präsident